



Vereinfachte Bearbeitung von Baurechnungen im Kundensegment LBB (Wirtschaftsplan) und Landesbau (Hauptgruppe 5 und 7)

Sonderregelung des Landesbetriebes LBB vom 18.03.2020 (Auszug aus der Dienstanweisung)

In der Folge der dynamischen Ausbruchsentwicklung können laborbestätigte COVID-19-Fälle und Verdachtsfälle sowohl bei Bediensteten des LBB als auch bei beauftragten Architektur- und Ingenieurbüros aller Voraussicht nach zu Krankheitsausfällen führen.

Um mögliche Störungen im Planungs- und Bauablauf im Zusammenhang mit der Corona-Krise zu verhindern bzw. abzumildern, wurden die folgenden Sonderregelungen zur Rechnungsbearbeitung/-anweisung in Kraft gesetzt:

Vereinfachte Bearbeitung von Baurechnungen im Kundensegment LBB (Wirtschaftsplan) und Landesbau (Hauptgruppe 5 und 7)

1. In den Fällen, in denen aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle nachweislich eine ordnungsgemäße Prüfung und Feststellung (fachtechnische und rechnerische Richtigkeit) von Baurechnungen nicht möglich ist, kann nach Durchführung einer internen Plausibilitätsprüfung der Rechnungsbetrag bis zu **80 Prozent** und unter Hinweis auf diese Sonderregelung festgestellt und ausgezahlt werden.
2. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf Abschlagsrechnungen. Schlussrechnungen können in Absprache mit dem Auftragnehmer und mit dessen Einverständnis in Abschlagsrechnungen umgewandelt werden.
3. Die zunächst unterlassene Prüfung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit ist nach Wegfall der Gründe unverzüglich nachzuholen. Die aus dieser Prüfung resultierenden Differenzen sind zeitnah auszugleichen.
4. Dem Auftragnehmer gegenüber ist mitzuteilen, dass man sich seitens des Auftraggebers die zu einem späteren Zeitpunkt detaillierte Prüfung der Rechnung ausdrücklich vorbehält und unberechtigte Forderungen entweder zurückverlangen oder mit späteren Abschlagszahlungen verrechnen wird.
5. Die Regelung gilt auch für solche Rechnungen, die eigentlich aufgrund vertraglicher Verpflichtung durch ein AI-Büro zu prüfen und festzustellen wären. Ist das AI-Büro aus den o.g. Gründen nachweislich nicht in der Lage, die Rechnung zu prüfen und festzustellen, so kann die Feststellung ersatzweise durch Mitarbeiter der Niederlassung erfolgen. Die Prüfung und Feststellung der Rechnung ist in diesen Fällen im Nachgang vom AI-Büro einzufordern.

